

Kreis Viersen	4
286/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	4
287/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	5
288/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	6
289/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung	7
290/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	8
291/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	9
292/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	10
293/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	11
294/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	12
295/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	13
296/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	14
297/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	15
298/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung	16
299/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	17
300/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	18
301/2021 Mateusz Henry KWIDZINSKI : Abholung Fahrzeug Pkw Ford Puma , GWE 1803K, nach Sicherstellung durch die Polizei	19
302/2021 Bezirksregierung Düsseldorf: Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603-401) „Schwalm-Nette- Platte mit Grenzwald u. Meinweg“	20
303/2021 Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis 111 Viersen	24
Burggemeinde Brüggen	25
304/2021 Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung	25
305/2021 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz	28

Stadt Kempen	30
306/2021 Bebauungsplan Nr. 166 – Gewerbegebiet Am Vaetsbruch II – Stadtteil Tönisberg hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	30
Stadt Nettetal	33
307/2021 Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-279 "Stappstraße" im Stadtteil Kaldenkirchen	33
308/2021 Bekanntmachung Tagesordnung Rat	35
Gemeinde Niederkrüchten	39
309/2021 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten	39
Stadt Viersen.....	49
310/2021 Öffentliche Zustellung.....	49
311/2021 Öffentliche Zustellung.....	50
312/2021 Öffentliche Zustellung.....	51
313/2021 Achtzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 24.06.2021	52
Stadt Willich.....	53
314/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, Goldy 0011	53
315/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, Goldy 0012	54
316/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Yilmaz	55
317/2021 10. Änderungssatzung für die Rettungswache der Stadt Willich	56
318/2021 Rahmenplanung zur „emissionsarmen Siedlung“ in Willich-Anrath hier: Öffentlichkeitsbeteiligung zu Entwurfsvarianten	60
319/2021 169. Änderung (südlich Siedlerallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss	62
320/2021 Bebauungsplan Nr. 28 II S – südlich Siedlerallee – hier: Auslegungsbeschluss	65
Sonstige	69
321/2021 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde.....	69
322/2021 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde.....	70
323/2021 Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG.....	71
324/2021 Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen	72
325/2021 Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal- Lobberich in Lobberich zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am 02.08.2021	73

326/2021 Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2021 bis 31. März 2022.74

Kreis Viersen

286/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jarno Bouwman, letzte bekannte Anschrift: Deugenweerd 26, 7271 XT Borculo NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 99/21 NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

287/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Daniel de Braal, letzte bekannte Anschrift: Johannes Vermeerstraat 20, 4532 HE Terneuzen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 08.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ 390/ 2020 NL Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

288/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Wouter Nusselder, letzte bekannte Anschrift: Marnix Gijsen Straat 7, 6921 AA Duiven NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-125/21/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

289/2021 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Shawkat Mohammad, letzte bekannte Anschrift: Meerssenerweg 47, 6222 AG Maastricht NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 09.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-120/21 NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

290/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Dave Pastoor, letzte bekannte Anschrift: Mulderstraat 12, 1794 AB Oosterend NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-133/21/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

291/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Marius van Nifterik, letzte bekannte Anschrift: Nieuwe Stationsstraat 119, 6711 AG Ede NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-114/21/NL ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

292/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Joris Altena, letzte bekannte Anschrift: De Kottergoren 28, 7983 CA den Ham, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ 398/ 2020 NL/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

293/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Mehmet Babayigit, letzte bekannte Anschrift: Schildkampstraat 6, 7532 AZ Enschede NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-101/21/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

294/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Henricus M E Janzen, letzte bekannte Anschrift: Zaslaan 83, 6823 GC Arnhem, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ 413/ 2020 NL/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

295/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Bram Koolen, letzte bekannte Anschrift: Lange Voren 35, 5541 RS Reusel, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 06.05.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ 164/ 2021 NL/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

296/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Harm Russcher, letzte bekannte Anschrift: Mr. J. B. Kanlaan 47, 7715 PR Punthorst NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 19.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-122/21/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

297/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Erik Hubert Gerda Schols, letzte bekannte Anschrift: Kolmondstraat 86, 6291 HN Vaals NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 07.04.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/ 352/ 2020 NL/ Bur, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

298/2021 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Özcan Ünal, letzte bekannte Anschrift: Van Beuningenstraat 163 d, 1051 XN Amsterdam NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 22.03.2021 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-109/21/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in 41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 23.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Ruminski

299/2021 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.05.2021
Aktenzeichen 03260494553/po
gegen**

Herrn
Fahrettin Özbek
Dahlener Str. 126
41239 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.06.2021

Im Auftrag

Podpora

300/2021 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Bobi-Daniel Ciurar**, letzte bekannte Anschrift: **Große Bruchstraße 37, 41747 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.06.2021** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.06.2021

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

**301/2021 Mateusz Henry KWIDZINSKI : Abholung Fahrzeug Pkw Ford Puma ,
GWE 1803K, nach Sicherstellung durch die Polizei**

Am Mittwoch, 10.03.2021, 18:31 Uhr wurde der
Pkw , Ford Puma,
mit dem Kennzeichen

GWE 1803 K

Rahmennummer: WFOCXXGAECXC68816

zur Eigentumssicherung sichergestellt.

Das Fahrzeug wurde abgeschleppt und bei der
Firma Bröker, In
Industriering 29, 41751 Viersen
untergestellt.

Halter des Fahrzeugs ist der:

Mateusz Henry KWIDZINSKI
***14.07.1985**

Ohne festen Wohnsitz

Da der Grund der Sicherstellung weggefallen ist, muss der Pkw schnellstmöglich vom Eigentümer oder einer Person mit entsprechender Vollmacht unter Vorlage eines Personaldokuments bei der Fa. Bröker abgeholt werden.

Sollte der Halter /Eigentümer dem bis zum 25.07.2021 nicht nachkommen, wird die Verwertung des Pkws im Verwaltungsverfahren eingeleitet werden.

Bei der erneuten Inverkehrbringung des Fahrzeugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die entstandenen Kosten der Abschleppung und Unterstellung sind vom Halter zu tragen.

Montagnana,POKin
LR Viersen
Direktion GE - Füst

302/2021 Bezirksregierung Düsseldorf: Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603-401) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 51.01.01.05-VSG SNP

Düsseldorf, 14. Juni 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Änderung des Europäischen Vogelschutzgebietes (DE-4603-401) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, gemäß § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in Verbindung mit § 51 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), in den geltenden Fassungen, der Europäischen Kommission - über die Bundesrepublik Deutschland - die u.g. Gebietsänderungen gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) zu melden.

Vorschlagsgebiet:

Das Vogelschutzgebiet (DE-4603-401) „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ (VSG) soll im Kreis Kleve auf dem Gebiet der Stadt Straelen und der Gemeinde Wachtendonk sowie im Kreis Viersen auf dem Gebiet der Gemeinden Brügggen und Niederkrüchten sowie der Stadt Nettetal geändert werden. Im Wesentlichen ist eine Erweiterung des Vogelschutzgebietes um 944 ha im Bereich des ehemaligen Militärflughafens Elmpt beabsichtigt. Des Weiteren sollen in geringen Flächenumfang fachlich erforderliche Abgrenzungsanpassungen im Norden des VSG vorgenommen werden. Insgesamt vergrößert sich das VSG von derzeit 7.222 ha auf 8.115 ha.

Gründe:

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit § 32 Bundesnaturschutzgesetz und § 51 Landesnaturschutzgesetz NRW ist das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die für die Erhaltung bestimmter Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten zu erklären. Gemäß dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) vorliegenden Daten, erfüllt dieser Bereich die Kriterien eines Vogelschutzgebietes. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) muss ein Mitgliedstaat solche „geeigneten Gebiete“ als VSG ausweisen (vgl. EuGH, Urteil v. 2.8.1993 C-355/90).

1.

Gemäß § 51 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz führt die Bezirksregierung Düsseldorf die Anhörung der Betroffenen durch:

Die Unterlagen zu der beabsichtigten Gebietsänderungsmeldung, aus denen sich die Art, der Umfang sowie die Gründe der Meldung ergeben, stehen **vom 21.6.2021 bis zum 14.8.2021** auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/Offenlagen/index.jsp>

zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) in der geltenden Fassung, ersetzt die Veröffentlichung im Internet die öffentliche Auslegung. In begründeten Fällen können die Unterlagen per Post versendet werden. Wenn Sie sich hierzu bitte schriftlich an die Bezirksregierung Düsseldorf unter u.s. Adresse oder per E-Mail an anhoerungvogelschutzgebiet@brd.nrw.de.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit, die Unterlagen bei den folgenden Stellen physisch vor Ort in der Zeit vom 01.7.2021 bis einschließlich 13.8.2021 während der Dienststunden einzusehen:

- Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Vorraum zu Raum 1201, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 02162-39 1325
- Kreis Kleve, Kreisverwaltung, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve, Raum E.261.

Es wird empfohlen, im Vorfeld auf der Internetseite des Kreises

(<https://www.kreis-viersen.de/>, <https://www.kreis-kleve.de/>)

oder telefonisch abzuklären, wie die aktuellen Zugangsbeschränkungen sind. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veröffentlichung, d.h. **bis zum 30.8.2021** schriftlich bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
–höhere Naturschutzbehörde–
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

vorbringen oder per E-Mail an anhoerungvogelschutzgebiet@brd.nrw.de richten. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist nach § 4 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz aufgrund der Pandemielage ausgeschlossen.

Nach Ablauf der genannten Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Bei schriftlichen Bedenken oder Anregungen soll die vollständige Anschrift des Einsenders ersichtlich sein. Die Anregungen und Bedenken sollen näher begründet sein, es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzrechtliche Belang sowie die Art der Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu der beabsichtigten Gebietsmeldung Anregungen und Bedenken erhoben werden, wird die Bezirksregierung Düsseldorf diese überprüfen und mit einer Stellungnahme an das zuständige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten. Über das Ergebnis der Bewertung wird die Bezirksregierung Düsseldorf anschließend informieren.

2.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere der betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten, über Ziele, Zweck und Auswirkungen der vorgesehenen Gebietsmeldung sowie über die fachliche Begründung und den weiteren Verfahrensablauf werden weitere Informationen ab dem 21.6.2021 auf der Internetseite

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/Offenlagen/index.jsp>
zur Verfügung gestellt.

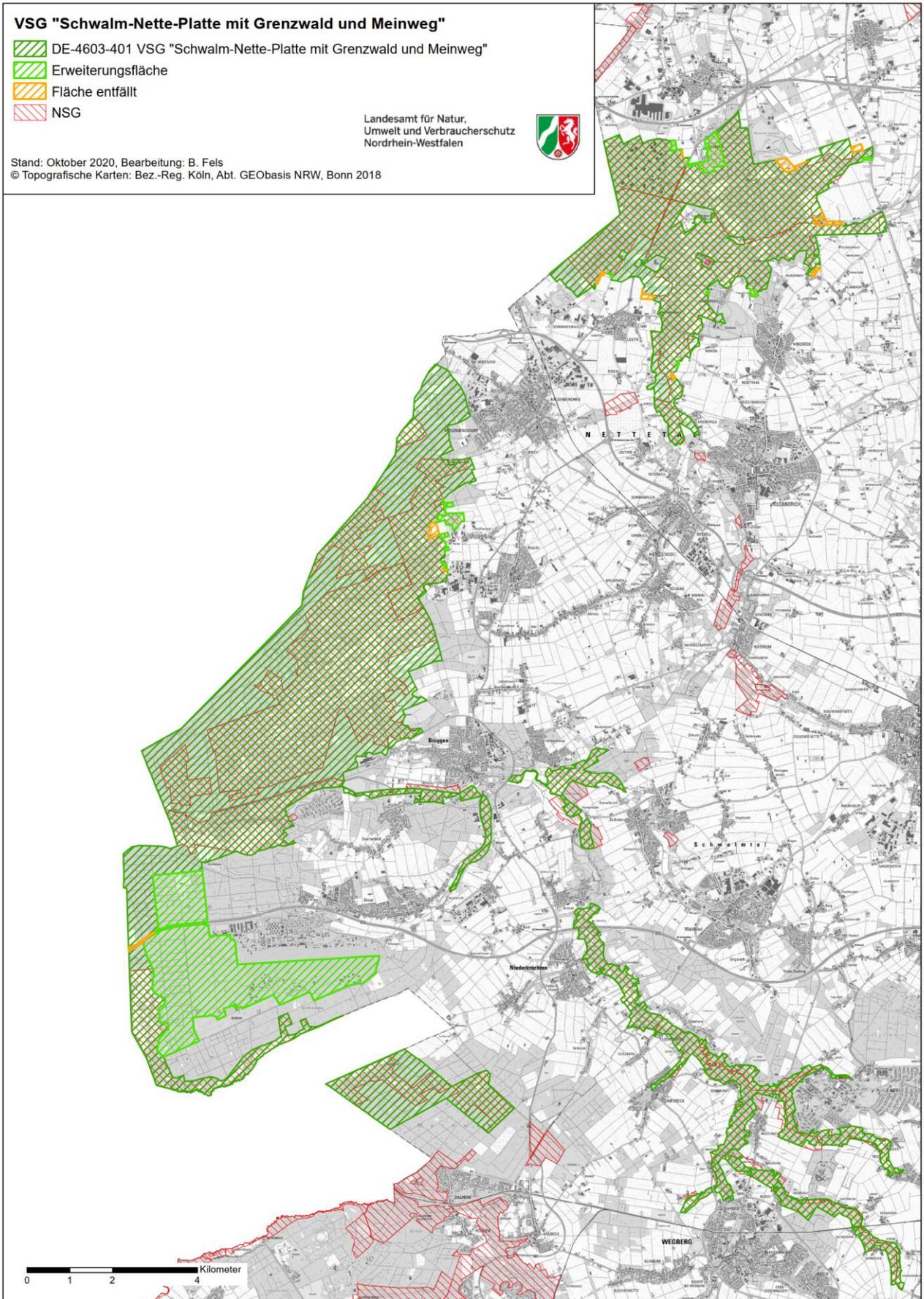
3. Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Anhörungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die erhobenen Daten werden gemäß § 51 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz NRW an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW weitergegeben. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Udo Hasselberg



**303/2021 Änderung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 im Wahlkreis
111 Viersen**

Das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 03.06.2021 wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 29 am 09.06.2021 veröffentlicht.

Auf die durch das Gesetz erfolgte Veränderung für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26.09.2021 weise ich hin.

Im Vergleich zur Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26.09.2021, die im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021 vom 04.03.2021 (Eintrag Nr. 101/2021) bekannt gemacht wurde, ergibt sich folgende Veränderung:

Die Kreiswahlvorschläge, die gemäß § 20 Abs. 3 BWG der Einreichung von Unterstützungsunterschriften bedürfen, sind von **mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Viersen, 18.06.2021

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Burggemeinde Brüggen

304/2021 Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

Die Gemeindewerke Brüggen GmbH (Antragstellerin) hat am 5. Mai 2017 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf den Grundstücken

Brunnen	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
I	Brüggen	Brüggen-Born	35	39
II	Brüggen	Brüggen-Born	34	88
II	Brüggen	Brüggen-Born	34	88
IV	Brüggen	Bracht	18	253
V	Brüggen	Bracht	18	253
VI	Brüggen	Brüggen-Born	44	8

Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt

1.250.000 m³ jährlich

aus drei Wassergewinnungsanlagen zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 02.07.2021 bis zum 06.08.2021 einschließlich

beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) zur Einsichtnahme aus.

Sollten während des oben genannten Zeitraumes ganz oder zeitweise Kontaktverbote oder Kontaktbeschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie (Corona-Pandemie) gelten, ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann kann dann zu den vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungsaufgaben erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02163/5701-162, -160 sowie -151) oder per Mail (planungsamt@brueggen.de) möglich.

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse www.brd.nrw.de unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.14-36**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 14. Januar 2021

Bezirksregierung Düsseldorf

- 54.06.01.14-36 -

Im Auftrag
gez. Jannik Arndt

305/2021 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz

1.: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 – 3 BMG) aus dem Einwohnermelderegister der Burggemeinde Brüggen wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert: Wenn die Einwohner der Burggemeinde Brüggen nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehender Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht wird bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

2.: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 (2) BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos an die Burggemeinde Brüggen – Der Bürgermeister –, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen, gerichtet werden.

Brüggen, 21. Juni 2021

Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister

Gellen

Stadt Kempen

306/2021 Bebauungsplan Nr. 166 – Gewerbegebiet Am Vaetsbruch II – Stadtteil Tönisberg

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 -Gewerbegebiet Am Vaetsbruch II- sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets Am Vaetsbruch geschaffen werden.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 166 -Gewerbegebiet Am Vaetsbruch II- betroffene Bereich liegt im Stadtteil Tönisberg und erfasst im Wesentlichen die Fläche nördlich der Vluynner Straße L 477, östlich des Gewerbegebietes Am Vaetsbruch. Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden.
In der Zeit vom

05.07.2021 bis einschließlich 30.08.2021

montags bis mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie freitags	von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

hängt der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 -Gewerbegebiet Am Vaetsbruch II- bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Stadtplanungsamt, öffentlich aus.

Ist das Rathaus aus Eindämmung der Corona-Pandemie für die Öffentlichkeit geschlossen oder eingeschränkt geöffnet, so kann die Einsichtnahme im Stadtplanungsamt nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Eine Terminvereinbarung ist telefonisch (02152-917 -3342, -3341, -3343, -3344, -3321) oder per Mail (rathaus@kempen.de) möglich.

Ferner können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

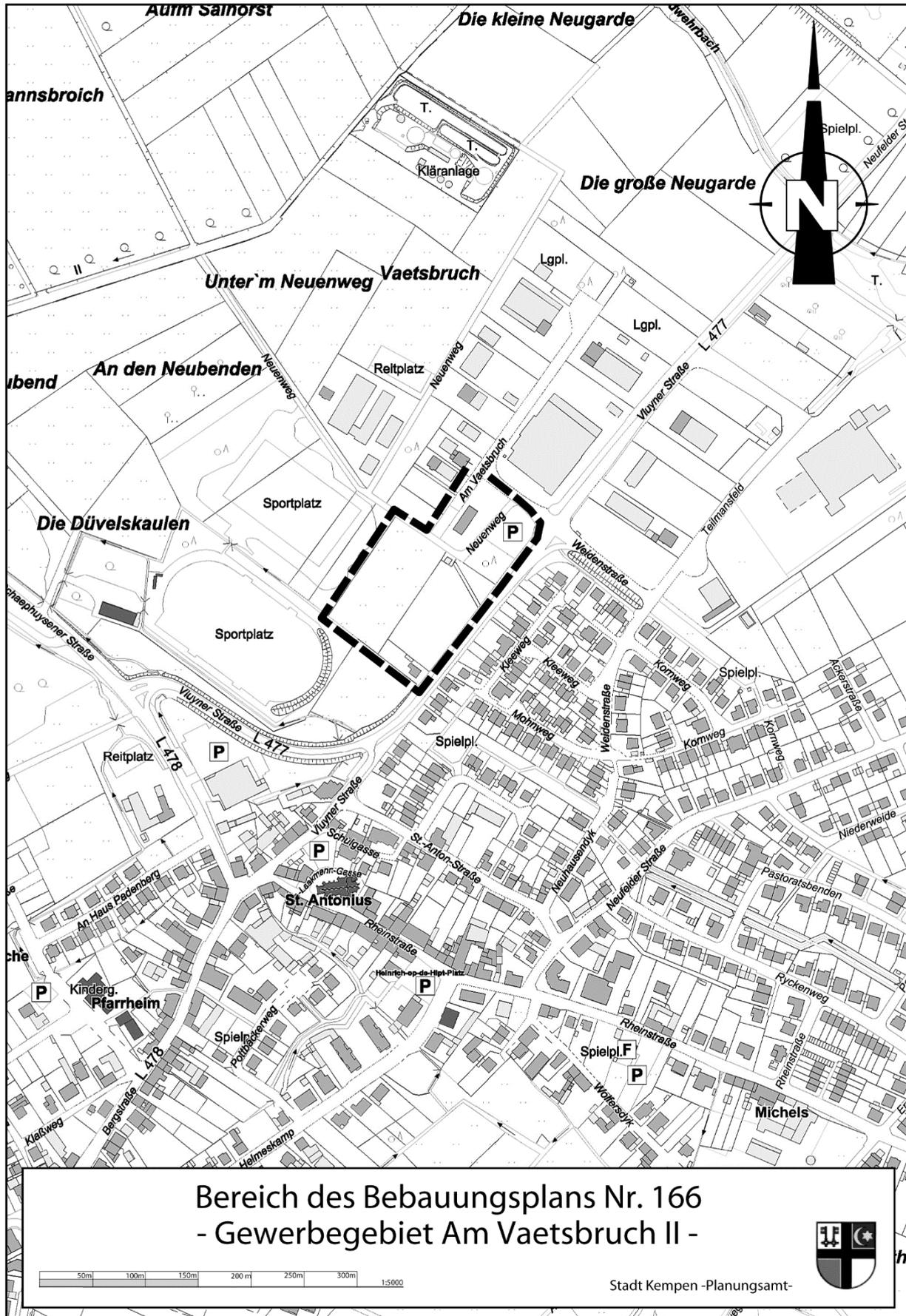
www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an rathaus@kempen.de gesendet werden.

Kempen, den 14.06.2021
In Vertretung

gez. Schröder
Techn. Beigeordneter



Stadt Nettetal

307/2021 Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-279 "Stappstraße" im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ka-279 „Stappstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt unmittelbar nordwestlich des Stadtkerns von Kaldenkirchen und folgt der beidseitigen Bebauung der Stappstraße, die etwa in der Mitte ihres Verlaufs einen scharfen Bogen nach Nordosten vollzieht.

Ziel der Planung ist die Sicherung der zum ordnungsgemäßen Straßenendausbau der Stappstraße benötigten Flächen. Der Bebauungsplan Ka-279 „Stappstraße“ regelt neben der geplanten Straßenverkehrsfläche auch die Bebauung der angrenzenden, größtenteils bebauten Grundstücke und orientiert sich mit den dementsprechenden Festsetzungen am „Ursprungsplan“, dem Bebauungsplan Ka-193 „Stappstraße/Weidenweg“ aus dem Jahr 1995 sowie in einem südlichen Teilabschnitt an der 1. Änderung (Neufassung) des Bebauungsplanes Ka-3.4 „Sanierungsgebiet (Stadtkern)“.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 17.06.2021

gez. Küsters
Bürgermeister



308/2021 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 4. Sitzung des Rates
am Dienstag, 29.06.2021, 18:00 Uhr
im Seerosensaal, Steegerstraße 38, 41334 Nettetal.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
 - 2.1 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der SPD-Fraktion auf Erhöhung der Wegstreckenentschädigung bei der Nutzung des Fahrrades
 - 2.2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der AFD-Fraktion auf Erstellung einer Inventarliste
 - 2.3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
hier: Antrag der WIN-Fraktion zur Errichtung zweier Behindertenparkplätze auf dem öffentlichen Parkplatz gegenüber von EDEKA Dahmen vom 23.02.2021
 - 2.4 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;
Antrag der SPD-Fraktion auf Errichtung von Fahrrad-Reparatur-Stationen
- 3 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 4 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
 - 4.1 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Bestellung beratende Mitglieder Jugendhilfeausschuss
 - 4.2 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Nachbesetzungen in verschiedenen Gremien aufgrund des Ausscheidens des Ersten Beigeordneten
 - 4.3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;
hier: Antrag der AfD-Fraktion auf Ausschuss- und Gremienumbesetzungen
- 5 Vertretungsliste für die weitere Stellvertretung der AfD-Fraktion in den Ausschüssen

- 6 Weiterentwicklung MoVerE: Interimsmodell nach Ausscheiden des Ersten Beigeordneten
 1. Neue Organisationsstruktur der Stadtverwaltung
 2. Keine unmittelbare Wiederbesetzung der Stelle des Ersten Beigeordneten
 3. Bestellung eines Allgemeinen Vertreters gem. § 68 GO NRW
 4. Abberufung und Bestellung der Ersten Betriebsleitung des NetteBetriebes
- 7 4. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007
- 8 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal über die Höhe der Eigenanteile bei den Schülerfahrkosten vom 20.06.2006
- 9 41. Änderungssatzung vom XX.XX.2021 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 40. Änderungssatzung vom 16.12.2020
- 10 Wahl der Schiedsperson und ihres Stellvertreters für den Schiedsamsbezirk I (Lobberich, Breyell und Schaag)
- 11 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW; hier: Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen in den Bereichen Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege sowie Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I für Mai 2021
- 12 Erlass von Elternbeiträgen Kindertagesbetreuung sowie OGS für die Monate Februar bis Mai 2021
- 13 Neuausrichtung des Grundschulstandortes Breyell
- 14 Jahresabschluss 2018 des NetteBetriebes; hier: Entlastung des Betriebsausschusses
- 15 Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31.12.2019 und Entlastung des Bürgermeisters
- 16 Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2019 und des Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2019 und Entlastung des Bürgermeisters
- 17 Jahresabschluss 2020 der Stadt Nettetal;
hier: Einbringung des Entwurfes
- 18 Jahresabschluss 2020;
hier: über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- 19 1. Änderung des Bebauungsplanes Br-147 "Lambertimarkt"
 - 1) Aufstellungsbeschluss nach § 13 a BauGB
 - 2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) BauGB

- 20 Erstellung eines Lärmaktionsplanes für die Stadt Nettetal
 - 1) Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung
 - 2) Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
 - 3) Beschluss des Lärmaktionsplanes der Stadt Nettetal

- 21 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Östlich Lindenallee)
 - 1) Aufstellungsbeschluss
 - 2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB nach Modell II (mit Bürgerversammlung) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

- 22 28. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Buller Peschen)
 - 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
 - 2) Beschluss

- 23 Neufassung des Bebauungsplanes Ka-69 „Poststraße/Juiser Feld/Venloer Straße"
Aufstellungsbeschluss

- 24 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka-132 "Möskesweg"
 - 1) Aufstellungsbeschluss
 - 2) Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit nach Modell II (mit Bürgerversammlung) gemäß § 3 (1) BauGB sowie Beschluss der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

- 25 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

- 26 Verabschiedung des Ersten Beigeordneten Dr. Michael Rauterkus

Nichtöffentlicher Teil

- 27 Mitteilungen der Verwaltung

- 28 Beschlüsse aus den Fachausschüssen

- 29 Grundstücksangelegenheiten
 - 29.1 Grundstücksangelegenheiten
 - 29.2 Grundstücksangelegenheiten
 - 29.3 Grundstücksangelegenheiten

- 30 Personalangelegenheiten

30.1 Personalangelegenheiten

30.2 Personalangelegenheiten

30.3 Personalangelegenheiten

31 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 24.06.2021

gez. Küsters
Bürgermeister

Gemeinde Niederkrüchten

309/2021 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV NRW S. 1062), und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.9.2016 (GV NRW S. 790), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 26.05.2021 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Brauchtumsfeuer und Gemütlichkeitsfeuer
- § 8 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen u. Ä.
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere

1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der

Luftraum über dem Straßenkörper.

2. die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;

4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
9. An Straßenkreuzungen, -einmündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbepлакate oder Ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
10. Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m und, sofern sie in den Fahrbahnbereich hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Niederkrüchten genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Niederkrüchten konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5 Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW).
- (2) Ausgebildete Blindenführhunde und Assistenzhunde unterliegen dem Leinenzwang nur insoweit, als der Zweck ihrer Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 3 und 4 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. Assistenzhunde sind von den Regelungen des Absatzes 3 ausgenommen.
- (6) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese von einem Tierarzt auf eigene Kosten kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kastration ist spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchführen zu lassen. Die Kennzeichnung kann früher als die Kastration erfolgen; sie muss aber spätestens mit dem Beginn des 6. Lebensmonats der Katze durchgeführt sein. Die Kastrationsverpflichtung gilt nicht für Katzen, die nachweislich älter als 8 Jahre sind oder bei denen die Kastration veterinärmedizinisch nicht zu vertreten ist. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinn gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (7) Wasservögel und Fische an öffentlichen Gewässern, insbesondere an Teichen und Weihern, sowie wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u. a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 6. die grobe Verunreinigung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Wirtschaftswege. Die Nutzer der Feldflure sind verpflichtet, die an die Feldflure angrenzenden Wirtschaftswege unverzüglich von den verursachten Verschmutzungen im Zusammenhang mit der Feldarbeit zu säubern. Entlang der Wirtschaftswege und übrigen Straßen sowie Wege sind ausreichend große Vorgewende anzulegen, damit Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Wege und Straßenkörper vermieden werden. Die letzte Furche in Richtung Weg bzw. Straßenkörper ist deshalb mit mindestens 50 cm Abstand entlang des Wegekörpers als nicht umzubrechender Grundstücksstreifen so anzulegen, dass ein Wegbrechen der öffentlichen Wegeflächen vermieden wird.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Brauchtumsfeuer und Gemütlichkeitsfeuer

- (1) Von dem Verbot des Verbrennens sowie des Abbrennens von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken im Freien wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG NRW die Ausnahme des Verbrennens von Holz zum Zweck der Brauchtumspflege (Brauchtumsfeuer) als öffentliche Veranstaltung anlässlich des Osterfestes (Osterfeuer), der Feier des 1. Mai (Maifeuer) und des Gedenkens des Heiligen Martins (Martinsfeuer) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen.
- (2) Ein Brauchtumsfeuer darf jedermann auf eigenem Grundstück veranstalten, wenn ein Mindestabstand zwischen Feuerstelle und dem nächsten Gebäude von 25 m eingehalten wird. Schulen,

Schulpflegschaften, Kindertageseinrichtungen, Brauchtumsvereine und deren Fördervereine sowie Kirchengemeinden dürfen Brauchtumsfeuer auf eigenem Grundstück oder auf geeigneten öffentlichen Flächen veranstalten.

- (3) Wer ein Brauchtumsfeuer veranstalten will, hat dies dem Bürgermeister bis spätestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Frist zu verzichten. Soll für das Brauchtumsfeuer eine öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, hat der Veranstalter die Nutzungsgenehmigung für diese Fläche der Anzeige beizufügen. Brauchtumsfeuer, die verspätet, unvollständig oder unrichtig angezeigt werden, gelten nicht als nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt; ein Anspruch auf Erteilung einer kostenpflichtigen Einzelgenehmigung besteht nicht.
- (4) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelten Paletten, Schalbrettern usw.) sowie sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Die sich ggf. aus einer Genehmigung ergebenden Brandsicherheitsbestimmungen sind einzuhalten; insbesondere ist eine ständige Aufsicht durch zwei Personen, von denen mindestens eine das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu gewährleisten. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer vollständig erloschen ist. Eventuellen Anweisungen der Feuerwehr sind ebenfalls Folge zu leisten. Angefallene Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Gemütlichkeitsfeuer sind wie Brauchtumsfeuer Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Gemütlichkeitsfeuer dienen außerhalb von baulichen Anlagen als Wärmefeuerelement und dekoratives Element. Hierzu gehören insbesondere Feuer in Feuerschalen, Feuerkörben sowie Terrakottaöfen. Für Gemütlichkeitsfeuer darf nur abgelagertes Holz verwendet werden.

§ 8

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 9**Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. Ä.**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.
- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

§ 10**Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 11**Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
 2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
 3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00 Uhr;
 4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

§ 14

Rattenbekämpfung

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfung zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 6 und 7 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.

- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten, insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.
- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile und die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäude, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und Ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

§ 15

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren sowie der Kastration und Kennzeichnung von Katzen gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,

6. die Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Brauchtumsfeuern und Gemütlichkeitsfeuern gem. § 7 der Verordnung,
7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 8 der Verordnung,
8. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen u. Ä. gem. § 9 Absatz 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 9 der Verordnung,
9. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 10 Absatz 1 sowie die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 10 der Verordnung,
10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung,
11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung oder
12. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung

verletzt.

- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 13 der Verordnung verstößt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung außer Kraft.

Stadt Viersen

310/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Kreuels, Roman, zuletzt ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.06.2021 Aktenzeichen: 20/64694 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.06.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

311/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Camli, Ayhan, zuletzt wohnhaft Georgstr. 30 in 45468 Mühlheim an der Ruhr, gerichtete Gebührenbescheid vom 18.05.2021 Aktenzeichen: 21/15279 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.06.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

312/2021 Öffentliche Zustellung

Der an Jagiello, Rafal, zuletzt wohnhaft Viersener Str. 68 in 41751 Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 05.05.2021 Aktenzeichen: 21/13929 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 18.06.2021

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

313/2021 Achtzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 24.06.2021

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung vom 31.05.1995, zuletzt geändert durch die Siebzehnte Änderung vom 17.06.2021, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 22.06.2021 beschlossene Achtzehnte Änderung der Zuständigkeitsordnung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Änderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 23.06.2021

gez.

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Stadt Willich

314/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, Goldy 0011

Das an Herrn Mateusz Bronislaw Goldy zuletzt wohnhaft: Umlandstr. 2 in 74736 Hardheim, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 11.06.2021, Geschäftszeichen VLST28089317/0011, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 11.06.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel/Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:

Frau Klöppner
Telefon: 02154/949-521

315/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, Goldy 0012

Das an Herrn Mateusz Bronislaw Goldy zuletzt wohnhaft: Uhlandstr. 2 in 47436 Hardheim, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 11.06.2021, Geschäftszeichen VLST28089317/0012, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 11.06.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel/Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:

Frau Klöppner
Telefon: 02154/949-521

316/2021 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Yilmaz

Das an Herrn Timur Yilmaz zuletzt wohnhaft: Hammer Kirchweg 29 in 41748 Viersen, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 11.06.2021, Geschäftszeichen VLST28021009/0061, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 11.06.2021

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.

Wolfgang Greuel/Vollstreckungsleiter

Auskunft erteilt:

Frau Golsteyn
Telefon: 02154/949-190

317/2021 10. Änderungssatzung für die Rettungswache der Stadt Willich

Satzung für die Rettungswache der Stadt Willich vom 18.09.2003

(Abl. Krs. Vie. 2003, S.490)

Erste Änderungssatzung vom 03.05.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S.295)

Zweite Änderungssatzung vom 23.04.2007

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 285)

Dritte Änderungssatzung vom 18.03.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 208)

Vierte Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1139)

Fünfte Änderungssatzung vom 20.09.2012

(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 901)

Sechste Änderungssatzung vom 12.03.2015

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 267)

Siebte Änderungssatzung vom 01.01.2016

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1183)

Achte Änderungssatzung vom 01.05.2019

(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 400/2019)

Neunte Änderungssatzung vom 19.12.2019

(Abl. Krs. Vie. Eintrag Nr. 883/2019)

Zehnte Änderungssatzung vom 01.06.2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), Zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 29. September 2020(GV.NRW.S916) , sowie der §§ 1, 2, 4, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW 1969 S. 712), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1029 hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 27.05.2021 folgende Satzung zur 10. Änderung zur Satzung für die Rettungswache vom 18. September 2003 beschlossen:

§ 1

Rettungswache als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Willich ist als mittlere kreisangehörige Stadt aufgrund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV S. 458/SGV NW 215) Trägerin einer Rettungswache.

(2) Die Rettungswache der Stadt Willich wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Aufgaben der Einrichtung

(1) Der Rettungswache Willich obliegen als Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes nach § 2 RettG.

(2) Die Rettungswache Willich hält die nach dem Bedarfsplan des Kreises Viersen notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualitätsanforderungen des § 4 Absätze 1 - 4 RettG bereit und führt die Einsätze durch. Zur Gestellung der Notärzte und Notärztinnen kann die Stadt sich Dritter, insbesondere geeigneter Krankenhäuser, bedienen.

(3) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG). Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb des Gebietes der Stadt Willich durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 RettG).

§ 3

Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswache Willich erhebt die Stadt Willich Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung (Notfallrettung, Einsatz eines Notarztes, Krankentransport), die Anzahl der jeweiligen Benutzer/Benutzerinnen, bei Fahrten über das Stadtgebiet hinaus, die gefahrenen Kilometer und bei Wartezeiten die jeweilige Dauer. Die einzelnen Tatbestände sind mit den dafür geltenden Gebührensätzen im anliegenden Gebührentarif festgelegt.

(3) Zur Begleitung eines Patienten können Dritte unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Sitzplätze im Fahrzeug zur Verfügung stehen. Über eine mögliche Mitnahme entscheidet die Transportführung. Gegenüber den Begleitpersonen haftet die Stadt Willich bei Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten oder Beauftragten. Ein Anspruch auf Mitnahme bei der Rückfahrt besteht nicht. Die Begleitperson gilt nicht als Benutzer im Sinne des § 4.

§ 4

Gebührensschuldner/in

(1) Gebührensschuldner/in ist die- bzw. derjenige, die oder der die Einrichtung der Rettungswache nutzt. Benutzer/in ist die- oder derjenige, die bzw. der befördert wird und die- oder derjenige, die bzw. der den Auftrag zur Beförderung für einen Dritten erteilt. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/in. Bei minderjährigen Gebührenschuldnern haften die gesetzlichen Vertreter gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 a), 2 d) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. §§ 34, 69, 70 der Abgabenordnung (AO) als Haftungsschuldner.“

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausfahrt eines Krankentransportwagens, eines Rettungswagens oder eines Notarzteinsatzfahrzeuges.

(3) Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Krankentransportwagens, Rettungswagens oder eines Notarzteinsatzfahrzeuges, dass die Beförderung oder eine Versorgung nicht notwendig ist oder von dem Patienten oder der Patientin abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers oder der Verursacherin beruht.

Die Gebührenpflicht entsteht nicht, soweit der oder die Anfordernde lediglich im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen handelte.

(4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Stadtkasse Willich zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, 01.06.2021

gez.

(Christian Pakusch)
Bürgermeister

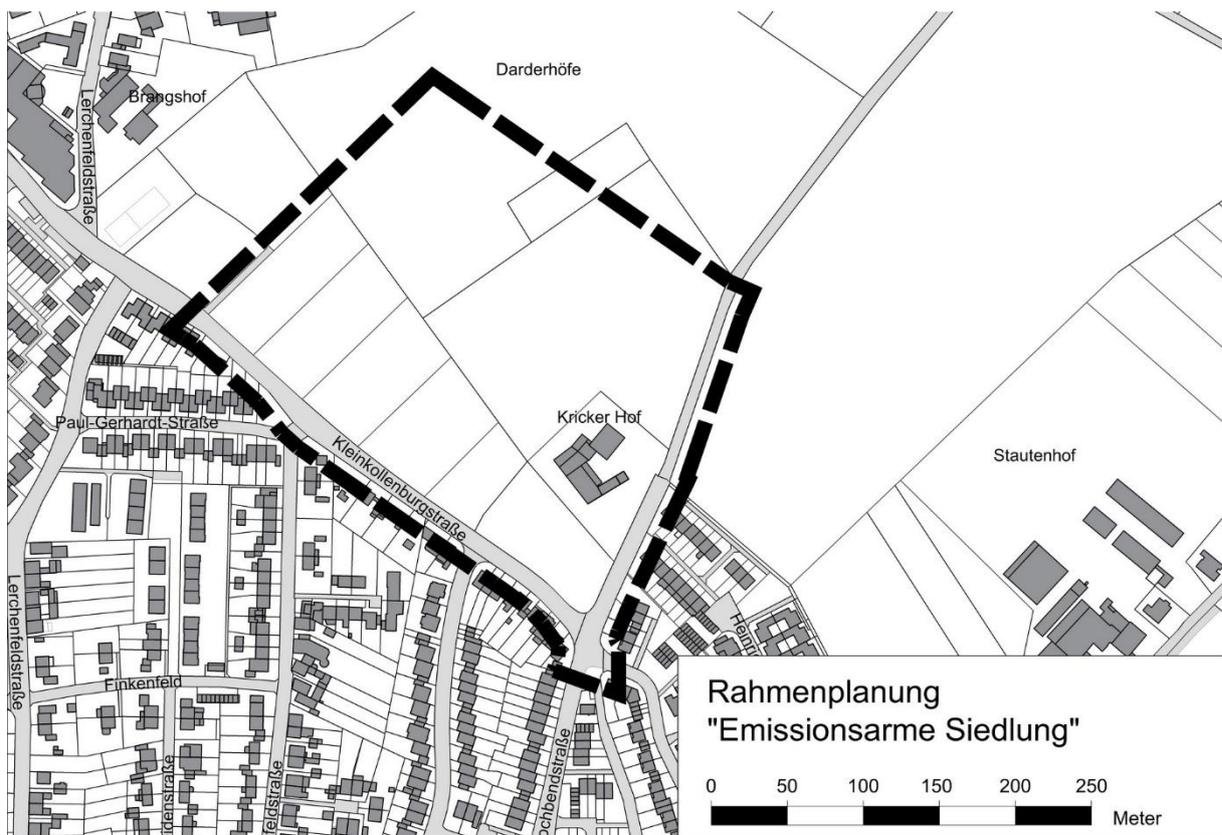
Gebührentarif zur Satzung vom 01.06.2021

Gebührenposition		Gebühr 2021
1.	Grundgebühr für den Einsatz eines RTW	702,70 €
2.	Bei gleichzeitiger Versorgung/Beförderung von mehreren Personen in einem RTW für jede Person	351,35 €
3.	Für ein bestellten aber nicht benutzten RTW, sobald er die Fahrt begonnen hat	527,03 €
4.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Gebühr für einen bestellten aber nicht benutzten RTW pro gefahrenen Km	5,95 €
5.	Einsatz Notarzt	224,36 €
6.	Grundgebühr für den Einsatz des NEF	337,84 €
7.	Bei notfallmedizinischer Versorgung mehrerer Personen Grundgebühr NEF für jede Person	168,92 €
8.	Kilometerpauschale RTW zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines RTW pro gefahrenen Km	5,95 €
9.	Kilometerpauschale NEF zuzüglich zur Grundgebühr für den Einsatz eines NEF pro gefahrenen Km	3,47 €
10.	Grundgebühr KTW	413,40 €

318/2021 Rahmenplanung zur „emissionsarmen Siedlung“ in Willich-Anrath hier: Öffentlichkeitsbeteiligung zu Entwurfsvarianten

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 15.06.2021 den Beschluss gefasst, die Verwaltung damit zu beauftragen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung auf Grundlage der drei vorgestellten Entwurfsvarianten zur „emissionsarmen Siedlung“ durchzuführen.

Der Bereich der Rahmenplanung für die „emissionsarme Siedlung“ erstreckt sich (in der flächenmäßig größten Variante) auf folgendes Gebiet:



Es ist beabsichtigt, auf der derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche eine emissionsarme Wohnsiedlung zu entwickeln. Das hierfür mit der Rahmenplanung beauftragte Planungsbüro „MUST Städtebau GmbH“ hat hierzu drei mögliche Entwurfsvarianten entwickelt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Entwurfsvarianten der Rahmenplanung liegen in der Zeit von

Freitag, 02.07.2021 – Montag, 19.07.2021

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags

von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

zusätzlich mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.

Zudem besteht die Möglichkeit sich auch bereits im Vorfeld der Auslegung über die Entwurfsvarianten der Rahmenplanung zur „emissionsarmen Siedlung“ zu informieren. Die entsprechenden Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung stehen daher bereits ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Einsichtnahme bereit.

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Die drei Entwurfsvarianten werden so angebracht, dass sie auch bereits von außen gut einsehbar sind. Die vollständigen Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der Öffentlichkeitsbeteiligung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten.

Für Rückfragen und persönliche Einzelgespräche zu den ausliegenden Unterlagen können Sie sich gerne telefonisch an den zuständigen Planer Herr Heinrich unter 02154-949 371 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Äußerungen zur Rahmenplanung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Äußerungen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Äußerungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Äußerungen bei der Beschlussfassung über die Rahmenplanung unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die zur Rahmenplanung abgegebenen Äußerungen gegebenenfalls auch im Sinne einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) für die anschließenden Bauleitplanverfahren behandelt werden.

Willich, 16.06.2021

Gez. Pakusch
Bürgermeister

319/2021 169. Änderung (südlich Siedlerallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich

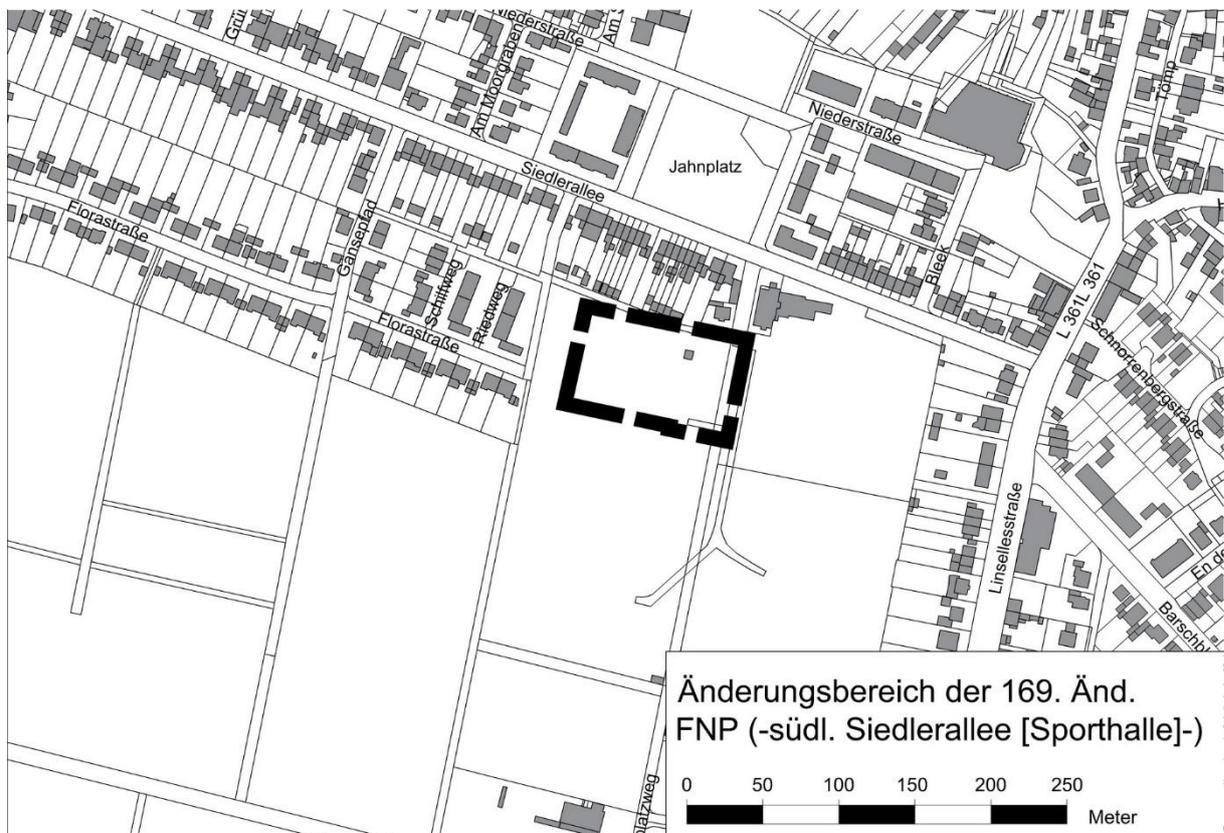
hier: Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 15.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt die Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 30.09.2020 zur 169. Änderung (südlich Siedlerallee) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich bezüglich der Verkleinerung des Geltungsbereiches gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728).“

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst.

Der künftige Geltungsbereich der 169. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Das Plangebiet wird begrenzt durch einen geschotterten Weg im Norden, Sport- und Grünflächen im Süden und Osten sowie durch Gehölze und den Bolzplatz im Westen.

Allgemeines Planungsziel ist eine planungsrechtliche Grundlage für eine Sporthalle mit der Festsetzung einer Sport- und Spielfläche zu schaffen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Entwurf zur 169. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 02.07.2021 – Montag, 02.08.2021

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Zudem besteht die Möglichkeit sich auch bereits im Vorfeld der Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Die Auslegungsunterlagen stehen daher bereits ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Einsichtnahme bereit.

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten. Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Flecken unter 02154-949 266 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu der 169. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in

einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zur 169. FNP-Änderung - südlich Siedlerallee - eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	schalltechnische Untersuchung,	Sport- und Freizeitlärm, Fluglärm		Lärmemissionen, Altablagern
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I	Eingriff in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		Eingriffs und Ausgleichsfinanzierung
Luft u. Klima	LANUV Umweltdaten (KlimaAtlas)	Kleinklima		
Landschaft	Landschaftsplan Nr. 9 Kreis Vie			
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden), Bodenkarte 1:50000 , Untersuchung der Altablagern gemäß BBodSchV §2 Nr. 3u.4	Altablagern,	Luftbildauswertung / Kampfmittel	Altablagern
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan,			externer Ausgleich
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzone)	Grundwasserneubildungsrate Risikogebiet HQextrem	Wasserschutzzone	Versickerungsfähigkeit Risikogebiet HQextrem
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			
Wechselwirkungen		Kampfmittelverdacht	Masterplan Mobilität	Hindernisüberwachungsbereich des VLP MG
Sonstiges			Erdbebenzone	

Willich, 16.06.2021

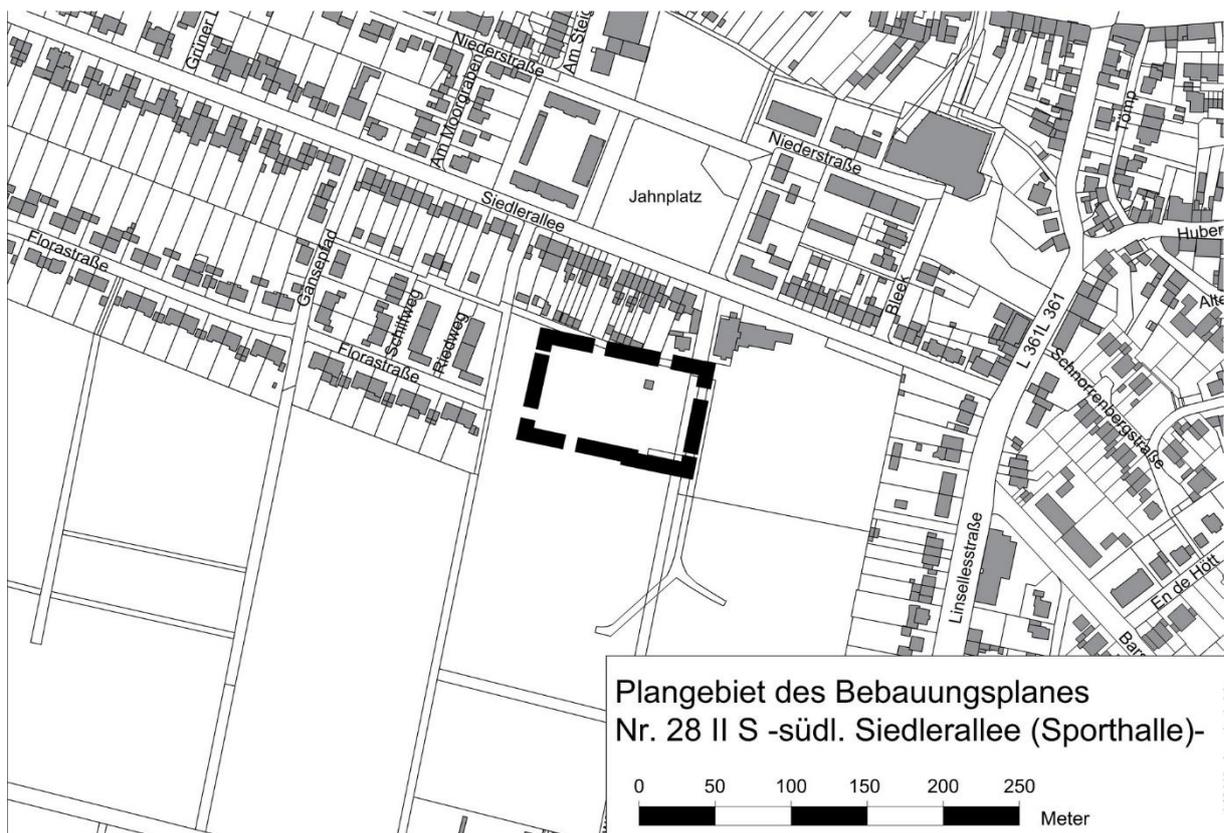
Gez. Pakusch
Bürgermeister

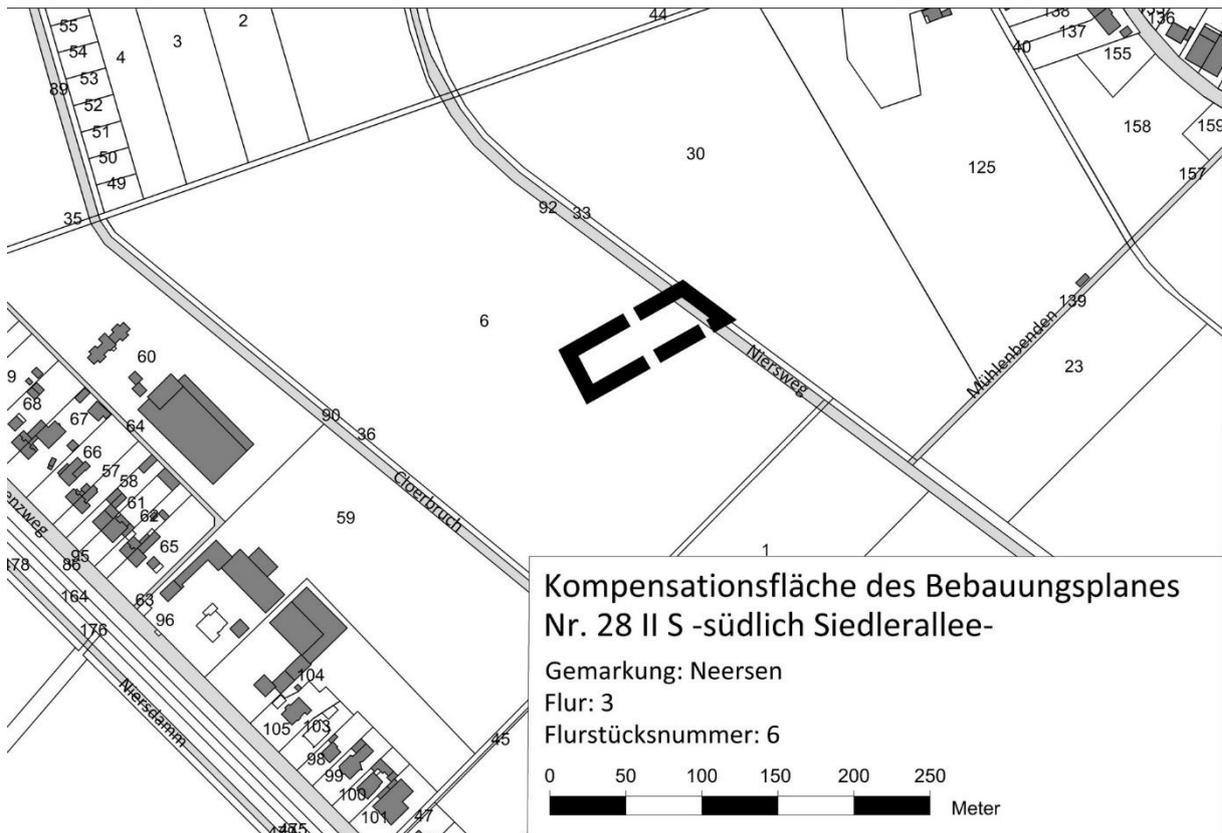
320/2021 Bebauungsplan Nr. 28 II S – südlich Siedlerallee – hier: Auslegungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in der Sitzung am 15.06.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes Nr. 28 II S – südlich Siedlerallee (Sporthalle) – die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) durchzuführen.“

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die zum Ausgleich des Eingriffs erforderliche externe Kompensationsfläche sind in den nachfolgend abgedruckten Planskizzen ersichtlich.





Das Plangebiet wird begrenzt durch einen geschotterten Weg im Norden, Sport- und Grünflächen im Süden und Osten sowie durch Gehölze und den Bolzplatz im Westen.

Allgemeines Planungsziel ist eine planungsrechtliche Grundlage für eine Sporthalle mit der Festsetzung einer Sport- und Spielfläche zu schaffen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund des Auslegungsbeschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit von

Freitag, 02.07.2021 – Montag, 02.08.2021

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, im Foyer des Erdgeschosses, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
zusätzlich mittwochs	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
und nach telefonischer Terminabstimmung.	

Zudem besteht die Möglichkeit sich auch bereits im Vorfeld der Auslegung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Die Auslegungsunterlagen stehen daher bereits ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur Einsichtnahme bereit.

Die Auslegung findet im Foyer des Erdgeschosses vor den Räumen 015, 016, 017 statt. Der Planentwurf wird so angebracht, dass er auch bereits von außen gut einsehbar ist. Die Begründung und weitere schriftliche Unterlagen sind dann im Foyer einzusehen. Innerhalb des Gebäudes sind die geltenden Corona-Schutzbestimmungen (u.a. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes) zu beachten.

Sollte es im Auslegungszeitraum zu coronabedingten Einschränkungen der Zugänglichkeit zu den Dienstgebäuden der Stadt Willich kommen, wird um telefonische Voranmeldung unter der Nummer 02156-949 256 gebeten.

Zudem sind alle Unterlagen der öffentlichen Auslegung im genannten Zeitraum ebenfalls im Internet unter

<https://www.stadt-willich.de/stadtplanung>

zur Einsichtnahme eingestellt. Hier können Sie online die gleichen Informationen erhalten. Für Rückfragen zum ausliegenden Plan können Sie sich gerne telefonisch an die zuständige Planerin Frau Flecken unter 02154-949 266 wenden.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Dienststelle abgegeben werden. Stellungnahmen können darüber hinaus auch per E-Mail an stadtplanung@stadt-willich.de gesendet werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Umweltinformationen liegen vor:

**Stellungnahmen und Unterlagen, die zum
Bebauungsplan Nr. 28 II S - südlich Siedlerallee -
eingegangen und/oder herangezogen wurden.**

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	Umweltbericht	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	schalltechnische Untersuchung,	Sport- und Freizeitlärm, Fluglärm		Lärmemissionen, Altablagerung
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopkataster) LANUV Umweltdaten (Schutzgebiete, Lebensräume), Geomedia Web Gis (Natur, Biotop u. Artenschutz) Eingriffs- u. Ausgleichsbilanzierung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ASP I	Eingriff in Natur und Landschaft, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Arbeitshilfe NRW "numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung"	Eingriffs und Ausgleichbilanzierung
Luft u. Klima	LANUV Umweltdaten (Klimaatlas)	Kleinklima		
Landschaft	Landschaftsplan Nr.9 Kreis Vie			
Boden	Bodenbelastung Kreis Vie Geomedia Web Gis (Boden), Bodenkarte 1:50000 , Untersuchung der Altablagerung gemäß BBodSchV §2 Nr. 3u.4	Altablagerungen,	Luftbildauswertung / Kampfmittel	Altablagerung
Fläche	FNP-Willich, Regionalplan,			externer Ausgleich
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)	Grundwasserneubildungsrate Risikogebiet HQextrem	Wasserschutzzone	Versickerungsfähigkeit Risikogebiet HQextrem
Kultur u. sonstige Sachgüter	Geomedia Web Gis (Denkmal) RPD Düsseldorf, Beikarte Kultur			
Wechselwirkungen				
Sonstiges		Kampfmittelverdacht	Masterplan Mobilität Erdbbenzone	Hindernisüberwachungsbereich des VLP MG

Willich, 16.06.2021

Gez. Pakusch
Bürgermeister

Sonstige

321/2021 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3102338484

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 16.06.2021
Sparkasse Krefeld

322/2021 Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 19.03.2021 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3098213089

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 19.06.2021
Sparkasse Krefeld

323/2021 Hauptversammlung der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG

Am Mittwoch, dem 30. Juni 2021 um 16.00 Uhr beruft die Viersener Aktien-Baugesellschaft AG die Hauptversammlung ein.

Diese findet statt im VAB-Sitzungszimmer (2. OG, Raum 200) des Stadthauses, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021

- a. Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie Lagebericht des Vorstandes
- b. Prüfungsbericht des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V., Goltsteinstraße 29, 40211 Düsseldorf, vom 05.03.2021
- c. Bericht des Aufsichtsrates an die Hauptversammlung

2. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung des Bilanzgewinnes aus dem Geschäftsjahr 2020

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020

4. Bestellung der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021

5. Wahl des Aufsichtsrates - gemäß § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung

6. Erhöhung der Kapitalrücklage durch eine Sacheinlage des Gesellschafters

Der Jahresabschluss 2020 (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) der Lagebericht sowie der Vorschlag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes liegen bis zur Hauptversammlung in den **Geschäftsräumen der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG Rathausmarkt 1 in 41747 Viersen** aus.

324/2021 Verbandsversammlung

Sparkassenzweckverband Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Die 2. Sitzung in der zehnten Wahlzeit der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen (96. Sitzung seit Bildung des Zweckverbandes) findet am Donnerstag, 1. Juli 2021, 18.30 Uhr (Einlass: ab 18:15 Uhr), Sparkasse Krefeld, Eingang: Neue Linner Str. 83 (Kassenhalle), statt.

Für die Teilnahme an der Veranstaltung setzen wir das Tragen einer FFP2-Maske während der Sitzung und ein tagesaktuelles negatives Testergebnis (maximal 24 Stunden alt), einen Nachweis über die Genesung (nicht älter als 6 Monate) oder einen Nachweis über die vollständige Impfung (mindestens 14 Tage) voraus.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Nachwahl eines Mitgliedes des Verwaltungsrates
3. Vorlage des Jahresabschlusses 2020 der Sparkasse Krefeld mit Bestätigungsvermerk des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, und des Lageberichtes gem. § 24 Abs. 4 SpkG NW
4. Entlastung der Organe der Sparkasse Krefeld gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe f SpkG NW
5. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung 2020 gem. § 8 Abs. 2 Buchstabe g in Verbindung mit §§ 24 Absatz 4 Satz 2 und 25 SpkG NW
6. Verschiedenes

gez. Peter Fischer
Vorsitzender

325/2021 Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:**Einladung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich in Lobberich zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung am
02.08.2021**

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, für Montag, den 02. August 2021 um 20:00 Uhr im Hotel Stadt Lobberich, Hochstr. 37, Nettetal-Lobberich, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der anwesenden Jagdgenossen bzw. deren Vertreter und der von Ihnen vertretenen Flächen
3. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 03. April 2019
4. Kassen- und Rechnungsbericht für den Abrechnungszeitraum 01.04.2019 bis 31.03.2020 und 01.04.2020 bis 31.03.2021
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Wahl eines Rechnungsprüfers
8. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2020 bis 31.03.2021 (nachträglich) und 01.04.2021 bis 31.03.2022
9. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2020 bis 31.03.2021 (nachträglich) und 01.04.2021 bis 31.03.2022
10. Beschlussfassung über Vorgehensweise Neuverpachtung 01.04.2023
11. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Es sind die aktuellen Corona-Verordnungen zu beachten.

Nettetal, den 21. Juni 2021

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

326/2021 Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich:**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2021 bis 31. März 2022.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2021 bis 31. März 2022 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom 12. Juli bis einschließlich 24. Juli 2021, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nettetal-Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassensführer Heinz Meiners, Marienstraße 7, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Telefon: 02153-13573, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 02. August 2021 stattfindet.

Nettetal, den 21. Juni 2021

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Amtsblatt KREIS VIERSEN

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusiv Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

